



Initiative für Cyber-Sicherheit Thüringen

Satzung

*Zur besseren Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum verwendet.



Initiative für Cyber-Sicherheit Thüringen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Initiative für Cyber-Sicherheit in Thüringen (ICST)"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name " Initiative für Cyber-Sicherheit in Thüringen e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Pößneck - Geschäftsstelle: Markt 10, 07381 Pößneck
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht ins besondere durch die Förderung der Kriminalprävention.

Ziel ist die Cyber-Sicherheit der privaten Wirtschaft, der staatlichen Verwaltung und der Versorgungssicherheit der Bevölkerung in Thüringen zu erhöhen. Die Initiative für Cybersicherheit strebt an, in Thüringen die zentrale Anlaufstelle für Entscheider aus dem Bereich Cyber-Sicherheit und Kritischen Infrastrukturen zu werden, um die folgenden Strukturen zu fördern:

- Das [Cyber-Sicherheitsnetzwerk](#) (CSN) des BSI für Unternehmen und
- Das [Cyber-Hilfswerk](#) (CHW) der AG KRITIS für systemrelevante Institutionen i.S. d. § 8 a) BSIG

Zweck ist weiterhin die Sicherheitsbelange der Gesellschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Unternehmen in Thüringen fachkundig zu vertreten, um Kriminalprävention, den Wirtschafts-, IT- und Informationsschutz und die Ausbildung im Bereich des Risiko- und Sicherheitsmanagements zu fördern.

Neben der Initiierung o. g. Projekte wird der intensive Dialog zu folgenden Kreisen forciert:

- politische Vertreter auf Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Kreisebene, öffentliche Verwaltungen
- Fachkollegen von kritischen und systemrelevanten Infrastrukturen in Thüringen,
- Kollegen aus gemeinnützigen und/oder ehrenamtlichen Vereinen oder Verbänden,
- Vertreter*innen der Wirtschaft aus den angesprochenen Bereichen,
- Universitäten, Forschungseinrichtungen und Handelskammern, Vereine
- Krisenexperten aus BOS, Feuerwehr, THW, DRK oder Bundeswehr.



Initiative für Cyber-Sicherheit Thüringen

§ 3 Verhaltenskodex / Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der in diesem Artikel festgelegte Verhaltenskodex ist für alle Organe, Mitglieder, Sponsoren sowie anderweitig mit der Initiative für Cyber-Sicherheit in Thüringen e.V. in Verbindung stehenden Personen verbindlich.

1. Der Kodex ist bei allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem ICST einzuhalten.
2. Geltende lokale Gesetze sind bei allen Handlungen zu befolgen. Bestehen hinsichtlich der Rechtslage Zweifel, sind diese vorrangig zu klären.
3. Als vertraulich gewertete Informationen sind in jedem Fall als solche zu behandeln. Mitglieder-, Sponsoren- und Gästeinformationen gelten als vertrauliche Informationen, die nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Betroffenen weitergegeben werden dürfen.
4. Unsere Organisation ist unabhängig, verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und eine Kommerzialisierung von Veranstaltungen oder des Vorhabens soll vermieden werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann nur werden, wer sich zu den freiheitlichen, demokratischen und sozialen europäischen Grundwerten bekennt.

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie müssen ihren Wohnsitz, Niederlassung oder ihre berufliche Haupttätigkeit in Deutschland haben und zu einem wesentlichen Teil im Bereich Sicherheit tätig sein.
2. Als Fördermitglied können juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Antrags- und Stimmrecht.
3. Assoziierte Mitglieder: Vereine, Verbände, Hochschulen und Forschungseinrichtungen können assoziierte Mitglieder werden, wenn und insoweit der Zweck des ICST gefördert wird. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht.



Initiative für Cyber-Sicherheit Thüringen

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein als ordentliches oder Fördermitglied erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, das Ergebnis des Beschlusses ist dem Antragsteller schriftlich oder wahlweise per elektronischer Post mitzuteilen. Der Beschluss ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Monatsende, gerichtet an ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen.
- b) Durch Ausschluss. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss auf Wunsch Gehör zu gewähren. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- c) Bei Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit. Rechtliche Schritte zur Erlangung der ausstehenden Beiträge bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- d) Bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit der Auflösung (Erlöschen).
- e) Fördermitglieder und assoziierte Mitglieder können formlos vom Vorstand wieder ausgeschlossen werden.

§ 6 Aufnahmebeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

1. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der jeweils aktuellen Beitragsordnung.
2. Die Beträge sind mit Beginn der Mitgliedschaft fällig und für das laufende Jahr im Voraus zu zahlen. Volle Monate werden anteilig in Rechnung gestellt. Danach jeweils zum Beginn jedes Geschäftsjahres. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



Initiative für Cyber-Sicherheit Thüringen

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Arbeitskreisen des Vereins teilzunehmen, wobei sich der Verein vorbehält, im Einzelfall kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - d) alle drei Jahre die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.



Initiative für Cyber-Sicherheit Thüringen

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im zweiten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. (3 Tage nach Einwurf) Das Einladungsschreiben gilt dem ordentlichen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
3. Statt der Schriftform kann die Textform zum Beispiel per E-Mail genutzt werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Eine halbe Stunde nach Feststellung, dass weniger als 50% der Mitglieder anwesend sind, kann bei einer Anwesenheit von mindestens 35% der Mitglieder die Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann gegeben. Über die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag entschieden.



Initiative für Cyber-Sicherheit Thüringen

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
5. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Auskunftsrechte

1. Die Mitglieder können auf der Mitgliederversammlung über Angelegenheiten des Vereins Auskunft verlangen, soweit dies zur Meinungsbildung und zur ordnungsgemäßen Erledigung von Tagesordnungspunkten erforderlich ist.
2. Gegenstand der Auskunft können alle Fragen sein, die im Rechenschaftsbericht des Vorstands noch nicht erschöpfend behandelt worden sind.
3. Außerhalb der Mitgliederversammlung haben die einzelnen Mitglieder nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Auskunftsrecht und Einsichtsrecht in die Bücher und Urkunden des Vereins. Das Verlangen ist in Textform oder Schriftform zu stellen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.



Initiative für Cyber-Sicherheit Thüringen

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans; Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.



Initiative für Cyber-Sicherheit Thüringen

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags auszuüben.

Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung. Die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Mitglieder des Vereins haben zudem einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Entstehen geltend gemacht und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z.B. für Telefonkosten) ordnungsgemäß vorliegen. Kosten werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erstattet. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festsetzen. Der Verein kann diese Höchstgrenze ausnutzen, muss es aber nicht.

§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Einwilligung

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein, Mitgliedsnummer, Immatrikulations- und Studienbescheinigung, berufliche Tätigkeit. Diese personenbezogenen Daten werden aufgrund des gesetzlicher und/oder vertraglicher Anforderungen erhoben.
2. Im Zusammenhang mit dem Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Newsletter sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
3. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte



Initiative für Cyber-Sicherheit Thüringen

Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

5. Betroffenenrechte werden durch entsprechende Einhaltung der EU-DSGVO im Sinne der Art. 12 - 23 EU-DSGVO gewahrt. Genaueres regeln entsprechende Datenschutzinformationen entweder allgemein oder für den speziellen Verarbeitungsvorgang.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Verein „Freiwillige Feuerwehr Pößneck 1858 e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit Ihrer Beschlussfassung in Kraft
2. Diese Satzung ist in der Versammlung vom 15. August 2023 beschlossen worden. Sie soll beim zuständigen Amtsgericht als sofort gültige Satzung des Vereins hinterlegt werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages/dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar

werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.



Initiative für Cyber-Sicherheit Thüringen

Unterschriften Satzung

Name in Druckschrift	Tätigkeit/Beruf	Unterschrift
Andreas Sprigade	Bereichsleiter/ Prokurist	
Jens Daubenspeck	IT-Security Specialist Datenschutz IT-Sicherheit Informationssicherheit	
Tobias Fröhlich	Incident Response Projektleiter	
Michael Kirsche	Inhaber	
Heidi Kirsche	Personalberaterin	
Christoph Siedow	Leiter IT	
Frank Hoppe	IT-Systemadministrator	